



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Stockebrand: Großgrundbesitz, Sozialisierung und innere Kolonisation

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Großgrundbesitz, Sozialisierung und innere Kolonisation

Von Rechtsanwalt Dr. jur. et rer. pol. Stöckebbrand

I.



Allgemeine Überzeugung des deutschen Volkes ist, daß Privatmonopole nicht mehr geduldet werden können, und daß solche Betriebe und Produktionsmittel vergesellschaftet, d. h. in das Eigentum der Gesamtheit, des Staates, überführt werden müssen. Dies haben auch fast alle deutsche Parteien in ihr Programm aufgenommen. Zu den gefährlichsten und für das deutsche Volk drückendsten Monopolen gehört auch dasjenige des übermäßigen Besitzes an landwirtschaftlichem Grund und Boden, da der deutsche landwirtschaftliche Boden nicht mehr beliebig vermehrbar ist.

Gab es an Licht, Luft, Wasser und Erde, soweit diese Sachen als Teile der Natur überhaupt im Eigentum eines einzelnen zu stehen vermögen, schon stets, wenn man sich so ausdrücken darf, ein Eigentum des gesamten Volkes. Ist doch das Eigentum überhaupt nicht ein für allemal und jede Zeit feststehend und begrenzt, sondern ein Begriff, dessen Grenzen nach den Bedürfnissen des Volkes von diesem bald enger bald weiter gesteckt werden müssen.

Der landwirtschaftlich benutzbare Boden bildet nun die Grundlage jedes einzelnen Volkes, jedes Volk ist einem Baum vergleichbar, dessen Wurzeln sich in das Erdreich erstrecken müssen, wenn der Baum nicht kränkeln und absterben soll. Handel, Gewerbe und Industrie sind die Zweige dieses Baumes, also von der Gesundheit der Wurzeln abhängig. Aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung ergänzt sich diejenige der Städte, die ohne Zufluß vom Lande aussterben oder degenerieren würde. Das Landvolk ist also die Quelle und der Gesundbrunnen des Volkes selbst, der erhalten und gestärkt werden muß.

Übermäßig hohe landwirtschaftliche Zölle, allzu geringe Steuersätze gegenüber dem Großgrundbesitz bei der Grund- und Einkommensteuer und allzu wohlwollende Einschätzung, Vorschriften über die Bindung des Bodens bei Fideikommissen, Niedrighaltung der Löhne für Landarbeiter durch unbeschränkte Einfuhr von billig arbeitenden und auf niedriger Kulturstufe stehenden slavischen Arbeitern, Beschränkung der politischen Freiheit und Bewegungsfähigkeit der Landbevölkerung durch eine überlebte Verfassung der Gemeinden und Gutsbezirke, kurz, alle Maßregeln einer sogenannten Landratspolitik haben künstlich den Großgrundbesitzer erhalten, gestärkt und die Preise des Grund und Bodens übermäßig in die Höhe getrieben.

Dazu kam noch, daß städtische Kapitalisten schon vor dem Kriege eine sichere Anlage für ihre Kapitalien suchten und in der Lage waren, jeden Liebhaberpreis zu bezahlen, eine Tatsache, die während und auch nach Beendigung des Krieges infolge der Lebensmittelnot und Unsicherheit aller staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sich noch auf das schlimmste verschärft hat und verschärft.

Die Folge davon war, daß die Landbevölkerung in die Städte drängte, wo stets Arbeit und ausreichender Verdienst erwartet werden und man hoffen durfte, vielleicht eines Tages selbständig werden zu können, während bei einem Verbleiben auf dem Lande der einzelne nur schwer eine Möglichkeit sah, eine selbständige Existenz zu gründen und ein Stückchen Land zu erwerben, daß ihn ernährte. Dies ist die wirkliche Ursache der Landflucht und Entvölkerung des Landes, nicht die Vergnügungssucht oder Arbeitsscheu der Landbevölkerung oder etwa die „Sehnsucht nach dem Kino“. So fand denn gerade aus den Gegenden mit überwiegendem Großgrundbesitz die Abwanderung nach den Städten statt, während dies in Gegenden mit vorwiegendem Kleingrundbesitz nicht der Fall war.

Da ferner gerade oft die tatkräftigsten und intelligentesten Kräfte der Land-

bevölkerung das Land verlassen, so muß der Nachwuchs der Landbevölkerung und mit ihm allmählich das deutsche Volk in geistiger und körperlicher Beziehung gefährdet werden. Sodann füllen statt der abwandernden Deutschen slawische, auf tieferer Kulturstufe stehende Wanderarbeiter die leer gewordenen Räume.

Eine Festigung des deutschen Volksbodens durch innere Kolonisation muß erfolgen, wenn das deutsche Volkstum nicht wie Spreu im Winde vor den anderen, es umdrängenden Völkern verwehen soll. Notwendig ist demnach, daß das Land wieder bevölkert und seine Volksdichtigkeit erhöht wird. Dies kann nur geschehen, wenn man den übermäßigen Großgrundbesitz beseitigt.

Dazu kommt noch, daß die Aussichten für eine neue Blüte unserer Industrie bei den unsicheren und trüben politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, wenigstens für die nächste Zeit, nicht allzu groß sind. Es muß also ein größerer Teil des deutschen Volkes wieder in der Landwirtschaft Unterkunft finden, wenn er nicht zur Auswanderung gezwungen sein soll. Auch gefährdet ein übermäßiger Großgrundbesitz in Privathänden wie jedes Monopol, auf die Dauer die politische Freiheit des Volkes.

Durch Zerfleinerung der Güter wird der Boden intensiver bewirtschaftet werden und dies auch der deutschen Volkswirtschaft zugute kommen. Wird doch auf der gleichen Fläche Land desto mehr Vieh gehalten, je kleiner die einzelnen Wirtschaften sind. Dasselbe gilt vom Obst-, Gemüsebau und von demjenigen der Handelsgewächse. Auch der Hackfrüchtebau, der Zuckerrübenbau, wird nicht leiden, da Güter in genügender Größe bestehen bleiben müssen und auch genossenschaftlicher Zusammenschluß des Kleingrundbesitzes Ersatz bietet.

II.

Auf welche Weise soll nun eine Beseitigung des übermäßigen Großgrundbesitzes geschehen, soll und kann überhaupt aller Landwirtschaft benutzte Grund und Boden in sozialistisches Produktiveigentum umgewandelt und sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe vergesellschaftet werden?

Das ist unmöglich, da der Ackerbau nicht in rationeller und intensiver Weise durch Produktivgesellschaften betrieben werden kann. Es gibt daher auch keine Aktiengesellschaften oder sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die reinen Ackerbau betreiben. Dies hängt damit zusammen, daß die Maschine in der Landwirtschaft nie derart menschliche Arbeit ersparen kann wie in der Industrie und die landwirtschaftliche Arbeit wegen der Ungewißheit und Unsicherheit des Wetters niemals so organisiert und derartig in einzelne Arbeitsprozesse zerlegt und geteilt werden kann, wie es die Industrie mit steigendem Vorteil zu tun vermag. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in der Landwirtschaft sind erst möglich, sobald es sich um die industrielle Verwertung von Erzeugnissen der Landwirtschaft handelt.

Die Grundlage des Ackerbaues ist und bleibt daher das private Eigentum und die Selbstbewirtschaftung des Eigentümers; denn nur der Eigentümer, schon nicht einmal in gleicher Weise der langjährige Pächter, wird im eigenen Interesse den Boden die nötige Pflege und Melioration angedeihen lassen, die verhindert, daß der Boden verarmt, statt daß seine Erträge, wie es die Volksernährung erfordert, wachsen.

Der landwirtschaftliche Grund und Boden ist eben keine Ware, sondern ein Produktionsmittel. Aber man kann dieses Produktionsmittel nicht einer Maschine gleichstellen, die in kurzer Zeit durch den Gebrauch verbraucht wird, während der Boden ewig ist und immer wieder durch Melioration erneuert werden kann.

Auch aus politischen Gründen kann eine Sozialisierung der ganzen deutschen Landwirtschaft nicht stattfinden, denn es gibt in Deutschland keine Macht, die so stark wäre, daß sie auch der deutschen Bauernschaft ihren Grundbesitz nehmen und ihn vergesellschaften könnte.

III.

Wenn nun eine Aufhebung des Grundbesitzmonopols in der Landwirtschaft nicht im Wege der sozialistischen Vergesellschaftung möglich und für das deutsche

Volk nützlich ist, so kann ein solches Monopol nur durch Zerteilung und Verkleinerung des übermäßigen Großgrundbesitzes in Privathänden und Ersetzung der Latifundien durch Bauerngüter und kleine Wirtschaften beseitigt werden.

Es ist aber zu beachten, daß die im Eigentum des Staates, der Kommunen, Kirchen, Universitäten, Schulen, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften befindlichen Güter diesen verbleiben, da sie der Allgemeinheit oder einem größeren Teil des deutschen Volkes gehören, zur Befreiung des Finanzbedarfes der Kulturgüter des deutschen Volkes und als Allmende für die Landbevölkerung dienen müssen, der Einwirkung durch die deutsche Volksregierung und Volksvertretung jederzeit zugänglich sind, also kein Monopol bedeuten und auch nicht unter dieses fallen. Sonst muß der Staat eines Tages dasjenige teuer wieder zurückkaufen, was er einst für wenig Geld aus der Hand gab. Jedoch müssen diese Güter des Staates und der öffentlichen Körperschaften einen Teil der Funktionen übernehmen, die früher dem Großgrundbesitz zufielen; denn der Großgrundbesitz war in der deutschen Landwirtschaft der Führer und Lehrer in allen Fortschritten landwirtschaftlicher Technik. Auf den Gütern des Staates und der öffentlichen Korporationen sind daher landwirtschaftliche Versuchsanstalten, landwirtschaftliche Schulen, auch Volkshilfsstätten zu errichten. Es haben Ausstellungen dort stattzufinden. Kurz, diese Güter müssen in allem ein Muster und Vorbild für alle übrigen landwirtschaftlichen Betriebe werden und nur die hierzu nicht geeigneten Domänen wären zur inneren Kolonisation aufzuteilen.

In diesem Falle wird eine Beseitigung des übermäßigen Großgrundbesitzes keine Schädigung der deutschen Landwirtschaft und ihrer Produktion nach sich ziehen.

IV.

Es kommt also nur eine Beseitigung des übermäßigen Großgrundbesitzes in Privathänden hauptsächlich in Frage, die nur in der Weise stattfinden kann, daß die übermäßig großen Güter in Privathänden durch kleinere Güter und auch durch Parzellen zu vollem Eigentum der Erwerber ersetzt werden.

Es ist daher in erster Linie festzustellen, welche Güter als übermäßig groß und in ihrer Gesamtheit als Monopolbetriebe gelten müssen. Das sind zunächst offenbar diejenigen Güter, bei denen nicht der selbstbewirtschaftende Eigentümer oder ein höher gebildeter Gutsbeamter allein die Leitung des Gutsbetriebes bewältigen kann, sondern der dazu noch mehrerer landwirtschaftlich höher gebildeter Unterdirektoren bedarf, wo also das Gut nicht von einem Mittelpunkt verwaltet wird, sondern außerdem Vorwerke und Nebengüter zur Verwaltung abgeteilt werden müssen. Wenn man nun ferner annimmt, daß mit Rücksicht auf die Entfernung der Ackerflächen vom Hofe die intensive Zone eines Betriebes nach Werner 250 ha groß ist und für den Getreidebau, wie Lexis meint, Betriebseinheiten von 100—150 ha am zweckmäßigsten sind, so wird man, — die Mittelgröße eines sächsischen Rittergutes beträgt nur höchstens 240 ha, und Güter von 100 ha werden nach der Zählung schon zu den Großbetrieben gerechnet —, falls man den deutschen landwirtschaftlichen Boden in drei Wertstufen teilt, ein Gut als übermäßig groß bezeichnen müssen, das in der Wertstufe I über 100 ha, in der Wertstufe II über 200 ha und in der Wertstufe III über 300 ha groß ist; denn die Lage zu den einzelnen Absatzgebieten, Unterschiede der Bodenbeschaffenheit, des Klimas und dergleichen bedingen verschiedene Wertklassen des Landes.

Ob diese Festsetzungen zu hoch oder zu niedrig gegriffen sind, mag von berufener Seite festgestellt werden. Es muß aber bei der Festsetzung der Höchstgrenze berücksichtigt werden, daß bei größeren Gütern noch moderne rationelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Maschinen möglich sei. Die Frage ist eben, ob man intensive Bodenbearbeitung oder rationelle Bewirtschaftung vorziehen will. Die erstere, die Form der Kleinwirtschaft, bringt mehr Bodenerzeugnisse und Vieh hervor und beschäftigt und ernährt mehr Menschen, wofür das eigentliche China, in welchem die Bodenkultur unstreitig sehr hoch steht, ein Beispiel bildet, während die rationelle Bewirtschaftung, die Form des Großbetriebes,

höhere Gelberträge bringt und sich besser rentiert, was wir bei der nordamerikanischen Landwirtschaft sehen. Wie dem aber auch immer sei, jedenfalls muß, damit überschüssiger Boden zur inneren Kolonisation, insbesondere zur Gründung von Heimstätten für die Kriegsteilnehmer frei wird, die Höchstgrenzen landwirtschaftlichen, privaten Grundbesitzeigentums für jede juristische und physische Person des bürgerlichen Rechts in Deutschland gesetzlich festgelegt werden.

Auf welche Weise soll nun die Abstoßung des überschüssigen Landes organisiert werden?

Zunächst findet eine Ausscheidung der Waldflächen statt, die der Staat unter voller Entschädigung der Eigentümer erwerben muß. Da Ackerbau auf geringem Boden nicht lohnt, während die Forstwirtschaft noch gute volkswirtschaftliche Ergebnisse erzielt und eine Rodung der Waldflächen die größten volkswirtschaftlichen Nachteile für den Ackerbau und die Holzverarbeitenden Industrien haben würde, so müssen die Forsten erhalten bleiben und sogar die Wiederaufforstung von Obbländereien oder Flächen mit schlechtem Boden angestrebt werden. Eine erfolgreiche Waldwirtschaft verlangt indessen eine große Stetigkeit in der Bewirtschaftung und einen Arbeitsplan auf lange Jahre hinaus. Die Waldwirtschaft kann sich demnach nur über große Flächen erstrecken, wenn eine zweckmäßige Bewirtschaftung möglich sein soll. Diese Erfordernisse kann auf die Dauer nur der Staat oder öffentliche Körperschaften erfüllen, wenn der übermäßige Großgrundbesitz eingeschränkt wird.

Daselbe gilt von der Binnenschifffahrt, soweit sie sich über nicht geschlossene Gewässer erstreckt, die also gleichfalls der Staat erwerben muß, und von der Jagd, die ebenso zu verstaatlichen ist. Jagd und Fischerei muß Regal des Staates werden, Pflege des Wildes und der Fische durch staatliche Schutzbeamte geschehen und nur die Ausübung der Jagd und Fischerei an Privatpersonen verpachtet werden, wobei bei der Jagdverpachtung nur der zahlenmäßig festgelegte Abschuss bestimmter Wildarten zu vergeben ist. Wenn dann dem Jäger nur die Jagdtrophäen, Geweihe, Rehkronen usw. verbleiben, so kann sie nur in idealem Sinne ausgeübt werden und nicht zur Nasjägeri und zum Fleischschießen herabsinken. Es wird dann überall wieder freie Wildbahn geben und das Wild nicht mehr degenerieren. Sobald die Wälder, die Jagd und Fischerei verstaatlicht werden, sind damit auch die alten Forderungen in den 12 Artikeln der deutschen Bauernschaft im großen Bauernkrieg vom Jahre 1525 (Art. 1, 4 und 5) in zeitgemäßem Geiste erfüllt. Wald, Jagd und Fischerei sind wieder Eigentum der Gesamtheit geworden.

Nach Ausscheidung der Waldflächen und der nichtgeschlossenen Gewässer für den Staat unter voller Entschädigung des Eigentümers hat dieser dann das Recht, aus seinem Besitztum ein Gut zu den gesetzlichen Höchstgrenzen nach Wahl auszufondern, wobei Fideikommissgüter in den angegebenen Grenzen ruhig bestehen bleiben können.

Aus den übrigen Ländereien werden dann, je nach den Bedürfnissen der einzelnen Gegenden, Acker-, Renten- oder sonstige Güter mit gebundenem Recht zwecks Vermeidung übermäßiger Verschuldung der künftigen Eigentumnachfolger und auch sonstige Parzellen gebildet, die frei teilbar, belastbar vererbbar und veräußerbar sind. Die Hypotheken und sonstigen in das Grundbuch eingetragenen Lasten sind zwangsweise ohne Zustimmung der Gläubiger auf die einzelnen Teilstücke je nach deren Wert zu verteilen.

Dem Grundeigentümer steht nun während einer vom Gesetz zu bestimmenden Frist — vielleicht 5 Jahre — das Recht des freihändigen Verkaufs oder der Versteigerung dieser ausgebildeten Grundstücke und Parzellen zu. Erst nach diesem Fristablauf findet Zwangsverkauf durch den Staat statt, ebenfalls im Wege freihändigen Verkaufs oder durch Zwangsversteigerung. Den Reinerlös erhält unter Kostenabzug wieder der frühere Grundeigentümer.

Auf diese Weise wird jede unnötige Härte und übermäßiger Zwang vermieden. Es finden keine Konfiskationen des Eigentums statt. Der Eigentümer

kann seine Grundstücke auf die bestmögliche Weise verwerten. Er wird voll entschädigt. Ihm steht der freihändige Verkauf der überschießenden Ländereien zu und ebenso behält er sein Grundeigentum in den vom Gesetz festgelegten Höchstgrenzen.

Ferner braucht der Staat zu diesem Werke innerer Kolonisation nicht außerordentlich große Geldmittel flüssig zu machen.

Sogar die zur Aufteilung der überschießenden Ländereien nötige Beamtenschaft ist schon vorhanden, aus denen die Kommissionen, die dies Werk in den einzelnen Landesteilen vornehmen müssen, zusammenzusetzen sind. In den Beamten der preussischen Generalkommissionen, der früheren Ansiedlungskommission, der Bauernbank, den sonstigen Feldbereinigungsbehörden der übrigen Bundesstaaten und den gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften ist genug Personal vorhanden, das die nötige Erfahrung und Umsicht besitzt und mit Freuden seine Kräfte dieser neuen Aufgabe innerer Kolonisation zum Segen des deutschen Volkes widmen wird. Es müssen aber diesen neu für die einzelnen Landesteile zu bildenden Kommissionen Ausschüsse der Landbevölkerung mit beratender und beschließender Stimme zur Seite gestellt werden, damit die Kommissionen über die Bedürfnisse der einzelnen Gegenden nicht im Dunkeln bleiben und aus dem Zusammenarbeiten beider Teile Praktisches und Bleibendes hervorgeht.

V.

Fassen wir noch einmal kurz das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so erhalten wir folgende Forderungen:

1. Erhaltung der Güter des Staates und der öffentlichen Korporationen zum Zwecke der Gemeinwirtschaft, zur Finanzierung von Kulturbedürfnissen, als Allmende der Landbevölkerung, zur Errichtung von Versuchsanstalten, landwirtschaftlichen Schulen, Volksheilstätten, als Mustergüter u. dergl.

2. Gesetzliche Festlegung der Höchstgrenzen privaten landwirtschaftlichen Grundbesitzeigentums, etwa 100 ha in der I., 200 ha in der II. und 300 ha in der III. Bodenwertstufe für jede juristische und physische Person des bürgerlichen Rechts.

3. Aufteilung des diese Höchstgrenzen übersteigenden Großgrundbesitzes durch Kommissionen, welche aus Beamten der Generalkommissionen, der Ansiedlungskommission, der Bauernbank, den sonstigen Feldbereinigungsbehörden anderer Bundesstaaten oder gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften u. dergl. neu zu bilden sind, unter Zuziehung von Ausschüssen aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung dieser Gegenden.

4. Bildung von Anerben-, Rentengüter und sonstiger Güter mit gebundenem Recht oder von Parzellen, die frei teilbar, belastbar und vererbbar sind, in jeder Größe, je nach den Erfordernissen der betreffenden Gegend, unter zwingender Hypothekenverteilung ohne Zustimmung der Gläubiger auf die einzelnen Teilstücke gemäß ihres Wertes, nachdem zuvor für den Grundeigentümer nach freier Wahl ein Restgut in den gesetzlichen Höchstgrenzen ausgeschieden worden ist.

5. Ankauf sämtlicher Waldflächen und nichtgeschlossener Gewässer durch den Staat.

6. Verstaatlichung der Jagd und Fischerei. Hege des Wildes und der Fische durch staatliche Schutzbeamte. Verpachtung nur des Abschusses bestimmter einzelner Wildarten unter Festlegung der Zahl an Privatpersonen.

7. Volle Entschädigung des Grundeigentümers für die an den Staat abgegebenen Forsten und nichtgeschlossenen Gewässer. Freihändiger Verkauf und Versteigerung der neugebildeten Anerben-, Renten- und sonstiger Güter mit gebundenem Recht und ferner der Parzellen während einer vom Gesetz festzulegenden Frist, etwa fünf Jahre durch den Grundeigentümer. Danach erst Zwangsverkauf der Teilstücke durch den Staat, auch im Wege der Zwangsversteigerung.

